

DIE ANALYTISCH-JURISPRUDENTIELLE BEDEUTUNG DER RECHTSVERHÄLTNISTHEORIE

NORBERT ACHTERBERG
Alemania Federal

I. Die Stellung der Analytik in der deutschen Rechtsphilosophie der Gegenwart

1. Die Wertschätzung der analytischen Philosophie und Jurisprudenz hat zu allen Zeiten und an allen Orten geschwankt. Ihre große Bedeutung im England des 16. bis 18. Jahrhunderts —belegbar am Einfluß von *Thomas Hobbes*, *Edward Coke*, *Willam Blackstone*—, weitergeführt im 18. und 19. Jahrhundert durch *John Austin* und *Jeremy Bentham*, in den Vereinigten Staaten von Amerika anzutreffen bei *Christopher C. Langdell* und *John C. Gray*, findet ihre zeitgenössische Entsprechung in der neoanalytischen Rechtstheorie *Herbert L.A. Harts*.¹ In der Bundesrepublik Deutschland ist demgegenüber eine deutliche Unterentwicklung der analytischen Jurisprudenz zu verzeichnen, die hier allenfalls unter sprachphilosophischen Aspekten gepflegt wird.² Immerhin wird die analytische Rechtstheorie jedoch in einem eigenen Abschnitt einer der hier derzeit führenden Darstellung der Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart behandelt und wird —freilich vereinzelt— auch in Abhandlungen auf sie eingegangen.³ Um so erfreulicher ist es, daß der Weltkongreß der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Sozialphilosophie ihr

¹ Vgl. des näheren *W. Krawietz*, *Juristische Entscheidung und wissenschaftliche Erkenntnis*, 1978, S. 86 ff, 97 ff.

² Die Bedeutung der Sprachphilosophie für die analytische Philosophie (kennzeichnend etwa die Zurechnung *W.V. Quines* zu den Analytikern, wie sie bei *D. Føllesdal* anzutreffen ist [dazu *W. Stegmüller*, *Hauptströmungen der Gegenwartsphilosophie*, Bd. II, 1975, S. 101]) wird beispielsweise bei dem erheblichen Raum ersichtlich, den sie bei *W.K. Essler*, *Analytische Philosophie I*, 1972, S. 103 ff, einnimmt.

³ Vgl. *P. Mazurek*, *Analytische Rechtstheorie*, in: *A. Kaufman W. Hassemer* (Hrsg.), *Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart*, 1977, S. 164 ff; *N. Hoerster*, *Grundthesen analytischer Rechtstheorie*, in: *Rechtstheorie als Grundlagenwissenschaft der Rechtswissenschaft*, Jahrbuch für Rechtssoziologie und Rechtstheorie, Bd. 2, hrsg. *H. Albert/N. Luhmann/W. Maihofer/O. Weinberger*, 1972, S. 115 ff.

dadurch Raum gibt, daß sie dort traditionell als eines der Unterthemen der Beratungen erscheint.

2. Die von mir in ihren Grundzügen bereits auf dem Baseler Weltkongreß dieser Vereinigung vorgetragene Rechtsverhältnistheorie⁴ – deren zunehmender Eingang auch in die Rechtsdogmatik verzeichnet werden kann.⁵ – betrifft nicht die sprachphilosophische, sondern die ontologische Komponente der analytischen Rechtsphilosophie. Die Darstellung der Rechtsverhältnisse als Strukturelement der Rechtsordnung, die Deutung der Rechtsordnung als Rechtsverhältnisordnung liefert ein Abbild rechtlichen Seins.

Die Rechtsphilosophie entspricht aber auch im übrigen dem Anliegen analytischer Rechtsphilosophie: Denn sie ist zum ersten unmetaphysisch, da sie keineswegs ein umfassendes System vollständigen philosophischen Wissens zu konzipieren versucht, sie akzeptiert zum zweiten auch die Trennung begrifflicher, empirischer und normativer Sätze über das Recht. Auf der Grundlage der Erkenntnis, daß die analytische Rechtstheorie ihre “Aufgabe sowohl in der in concreto durchzuführenden Abgrenzung der drei Aussagetypen wie in der kritischen Diskussion zweier dieser Typen, nämlich der begrifflichen und der normativen Aussagen” erblickt,⁶ erfüllt sie deren Voraussetzungen. Empirische Sätze über das Recht bleibt aus rechtsverhältnistheoretischen Überlegungen ausgeblendet, weil es dieser

⁴ N. Achterberg, Grundzüge einer Rechtsverhältnistheorie, Vortrag auf dem IX. Weltkongreß der IVR “Zeitgenössische Rechtskonzeptionen” in der Arbeitsgruppe 1 “Structure de la norme juridique” des Arbeitskreises “Thèmes complémentaires”, Basel, 30.8.1978 (erscheint demnächst in den Kongreß bänden). S. schon zuvor *ders.*, Rechtsverhältnisse als Strukturelemente der Rechtsordnung, Prolegomena zu einer Rechtsverhältnistheorie, Rechtstheorie 9 (1978), 385 ff; sowie *ders.*, Deutschland nach 30 Jahren Grundgesetz, VVDStRL 38, 55 (65 ff).

⁵ Vgl. nur O. Bachof, Über einige Entwicklungstendenzen im gegenwärtigen deutschen Verwaltungsrecht, in: Staatsbürger und Staatsgewalt, Jubiläumsschrift zum 100-jährigen Bestehen der deutschen Verwaltungsgerichtsbarkeit, hrsg. H.R. Kütz/R. Naumann, 1963, Bd. II, S. 3 (10); *ders.*, Die Dogmatik des Verwaltungsrechts vor den Gegenwartsaufgaben der Verwaltung, VVDStRL 30, 193 (231 f); P. Häberle, Das Verwaltungsrechtsverhältniseine Problemskizze, in: *ders.*, Die Verfassung des Pluralismus. Studien zu einer Verfassungstheorie der offenen Gesellschaft, 1980, S. 248 ff; W. Henke, Die Rechtsformen der sozialen Sicherung und das Allgemeine Verwaltungsrecht, VVDStRL 28, 149 (156 ff); *ders.*, Die Lehre vom Staat, Staat 12 (1973), 219 (235 f); *ders.*, Das subjektive öffentliche Recht im System des öffentlichen Rechts, DÖV 80, 621 (622 ff); P. Krause, rechtsformen des Verwaltungshandelns, 1974, S. 110 f, 114; H. Maurer, Allgemeines Verwaltungsrecht, 1980, § 8 II, S. 115 ff; W. Rübner, Die Rechtsformen der sozialen Sicherung und das Allgemeine Verwaltungsrecht, VVDStRL 28, 187 (215 f); F. E. Schnapp, Sozialrecht und Verwaltungsrecht, SGB 79, 200 (202 ff); *ders.*, Dogmatische Überlegungen zu einer Theorie des Organisationsrechts, AÖR 105 (1980), 243 (250 ff); H. F. Zacher, Zur Rechtsdogmatik sozialer Umverteilung, DÖV 70, 3 (11 f). – Auch auf H.-U. Erichsen/W. Martens, Das Verwaltungshandeln, § 10 Verwaltungshandeln und Verwaltungsrechtsverhältnis, in: *dies.*, (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 1979, S. 119 (120 ff), kann verwiesen werden.

⁶ N. Hoerster, aaO, S. 115; P. Mazurek, aaO, S. 165, 173.

Theorie uninteressant ist, welche und wieviele Rechtsverhältnisse in der Rechtswirklichkeit anzutreffen sind. Rechtsverhältnistheorie fragt nicht nach Realtypen, sondern nach Idealtypen, —mit *Hans Kelsen* gesprochen nicht nach Rechtsinhaltlichkeit, sondern nach Rechtswesenhaftigkeit,⁷ um hierdurch ein Modell zu erhalten, an dem die Réalität gemessen werden kann, das indessen gleich wohl nicht realitätsfern, sondern realitätsnah sein soll und auch ist.

3. Zwei zusätzliche Bemerkungen erscheinen angebracht:

a) Das Grundanliegen der Rechtsverhältnistheorie — der Aufweis der Polytomie der Rechtsordnung als Rechtsverhältnisordnung— belegt nicht nur ihre geistige Nähe zur *Systemtheorie*, sondern auch zur *Topik*.⁸ Der Vielfalt der τόποι in der Hermeneutik entspricht die Vielfalt der Relationen in der Analytik. Die Möglichkeit der Zuordnung der Rechtsverhältnistheorie zu den zuvor genannten Theoremen erweist im übrigen erneut, daß die Problemstellung der Philosophie eben keinen Kanon streng gegeneinander abgegrenzter oder auch nur abgrenzbarer Disziplinen darstellt.

b) Analyse bildet den Gegensatz zur *Syntese*,⁹ Analytik zugleich denjenigen zur *Kritik*. Alle diese Methoden haben Aussagewert und damit Berechtigung. Dennoch ist unübersehbar, daß die Analyse eher als die Synthese die Gewähr dafür bietet, Problematiken in allen ihren Ausdifferenzierungen zu erfassen —in dem hier in Rede stehenden Fragenkreis: die Rechtsverhältnisordnung in ihrer ganzen Polytomie in die Betrachtung einzubeziehen—, Analytik aber ist Voraussetzung für Kritik— solche ist nicht möglich ohne analytische Aufbereitung des zu kritisierenden Problemkreises. Wer auch immer also an der Rechtsordnung als Beziehungsgefüge von Rechtsverhältnissen Kritik üben will, muß sich zunächst in analytischer Betrachtung über deren Wesensmerkmale informieren.

⁷ *H. Kelsen*, *Allgemeine Staatslehre*, 1925, S. 256. Dazu *N. Achterberg*, *Probleme der Funktionenlehre*, 1970, S. 39.

⁸ Wegen der Beziehung zur Systemtheorie *N. Achterberg*, *Rechtstheorie* 9 (1978), 392 ff., wegen derjenigen zur Topik muß zunächst auf den —auch unter demokratietheoretischen Aspekten (dazu mein Referat, *Rechtsnorm und Rechtsverhältnis in demokratietheoretischer Sicht*, demnächst auf dem Grazer Symposium der Österreichischen Sektion der (IVR) bedeutsamen— Umstand verwiesen werden, daß die Rechtsverhältnisse τόποι innerhalb der Rechtsordnung bilden, die (s. dazu u. III 3 d) auch interpretationstheoretische Bedeutung besitzen. Dieser Umstand belegt erneut, daß die scharfe Unterscheidung von Analytik und Topik, wie sie Aristoteles vorgenommen hat, wie sie aber bald verlassen wurde (zu dieser Entwicklung *R. Kuhlen*, *Analytik*, in: *J. Ritter* [Hrsg.], *Historisches Wörterbuch der Philosophie*, Bd. I, 1971, Sp. 250 [250]), in der Tat nicht durchgehalten werden kann.

⁹ Ausführlich hierzu *L. Oeing-Hanhoff*, *Analyse/Synthese*, in: *J. Ritter* (Hrsg.), aaO, Sp. 232 ff.; *H. Delius/H. Schwarz*, *Analytisch/Synthetisch*, ebda., Sp. 251 ff.

II. Die Grundaussagen der Rechtsverhältnistheorie

Die bereits an früherer Stelle zusammengefaßten Grundthesen der Rechtsverhältnistheorie sind die folgenden:¹⁰

1. Die Rechtsordnung steht auch als Rechtsverhältnisordnung in einem *Pluralismus von Sollensordnungen*, zu dem außer ihr die Moral— und die Sozialnormenordnung gehören. Die Normen einer Normenordnung gelten in einer anderen nur, wenn sie in diese transformiert sind.

2. Von den Sollensordnungen ist die *Seinsordnung* zu unterscheiden. Beide Bereiche sind jedoch nicht impermeabel. Vielmehr können auch Seinsfaktoren bei der Rechtsnormsetzung oder Rechtsnorminterpretation berücksichtigt und dergestalt in die Sollensordnung induziert werden. Umgekehrt wird das Sollen durch die Normanwendung in das Sein induziert. Ohne derartige Induktionsprozesse bleiben beide Bereiche aber disparat. Allein “ex factis ius non oritur” und allein “ex iure facta non oriuntur”.

3. Wie den *Pluralismus von Sollensordnungen* gibt es innerhalb der Rechtsordnung einen solchen von *Rechtsverhältnissen*, nämlich rechtsnormgestalteten Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Subjekten. Deren Endpunkte sind stets Rechtssubjekte. Rechtsverhältnisse haben mindestens zwei, möglicherweise aber auch mehrere solcher Endpunkte.

4. Nach den beteiligten *Rechtssubjekten* lassen sich im staatlichen Bereich Rechtsverhältnisse zwischen den unterschiedlichsten Organisationen, Organisationsmitgliedern, Organen und Organwaltern unterscheiden. Die Rechtssubjektivität ist rechtsverhältnisbezogen, doch kann ein in einem Rechtsverhältnis als Zurechnungsendsubjekt auftretendes Rechtssubjekt in einem anderen lediglich Zurechnungszwischensubjekt sein.

5. Rechtsverhältnisse werden durch Rechtsnormen vollständig oder teilweise *determiniert*. Im ersten Fall wird das Rechtsverhältnis durch die Norm in vollem Umfang heteronom gestaltet, im zweiten verbleibt den an dem Rechtsverhältnis beteiligten Rechtssubjekten eine autonome Determinante eigener Gestaltungsfreiheit.

6. Die Beziehungsgeltung von Normen oder Normgruppen für eine bestimmte Art von Rechtsverhältnissen kann durch *Transformation* erweitert werden, wobei die Transformationsnorm dem aufzunehmenden Rechtsverhältnis angehören muß.

7. Von der Prämisse aus, daß der Zweck von Rechtsnormen in der Gestaltung von Rechtsverhältnissen besteht, lassen sich Rückschlüsse

¹⁰ N. Achterberg, *Rechtstheorie* 9 (1978), S. 409 f.

für die *Interpretation* ziehen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob der Normzweck in der Voll oder nur in der Teildetermination von Rechtsverhältnissen besteht, woraus ein unterschiedliches Ausmaß interpretativer Ausfüllungsfähigkeit des Normrahmens folgt, bei dem auch der jeweilige Typus des zu gestaltenden Rechtsverhältnisses zu beachten ist.

Diese Thesen werden im folgenden weiter zu vertiefen sein.

III. *Der Beitrag der Rechtsverhältnistheorie zur analytischen Jurisprudenz*

1. *Vorbemerkung*

Die zuvor erwähnten Aussagen gründen sich nicht zufällig auf Überlegungen, für die zunächst *William Blackstone* zuvor als einer der Analytiker erwähnt—, später auch Beziehungssoziologen, (*Georg Simmel*, *Alfred Vierkandt*, *Leopold von Wiese*), Systemtheoretiker (*Niklas Luhmann*), Politologen (Karl Loewenstein) sowie Juristen (*Otto Bachof*, *Peter Häberle*, *Wilhelm Henke*, *Peter Krause*, *Hartmut Maurer*, *Wolfgang Rübner*, *Hans Heinrich Rupp*, *Friedrich E. Schnapp*, *Hans F. Zacher*) wesentliche Beiträge geleistet haben.¹¹ Die endgültige Reichweite dieses Spektrums ist noch nicht abzusehen — die Aussage, daß die Rechtsverhältnistheorie in das nächste Jahrhundert überleiten wird, erscheint nicht als zu gewagt. Trifft dies so wird die analytische Rechtstheorie dieses Saeculums von zwei rechtstheoretischen Ansätzen beherrscht: der Reinen Rechtslehre und der Rechtsverhältnistheorie. Die innere Konsequenz dieser Entwicklung ist ersichtlich: Die Rechtsordnung ist nicht nur als eine, grundsätzlicher Disparität von Sein und Sollen¹² entsprechende Rechtsnormenordnung zu begreifen, sondern —unter Berücksichtigung der autonomen Determinante jeder rechtserzeugungsstufe— auch als Rechtsverhältnisordnung.

¹¹ *W. Blackstone*, *Commentaries on the Laws of England*, Bd. I, 2, 1765, p. 146; *G. Simmel*, *Soziologie*, 4. Aufl., 1958, S. 3f, 172, 407, 426; *ders.*, *Grundfragen der Soziologie. Individuum und Gesellschaft*, 3. Aufl., 1970, S. 14; *A. Vierkandt*, *Die Beziehung als Grundkategorie des sozialen Denkens*, *ArchRWiPhil.* 9 (1915/16), 83 ff, 214 ff; *L.v. Wiese*, *System der beziehenden Soziologie als Lehre von den sozialen Beziehungen der Menschen (Beziehungslehre* 3. Aufl., 1955, insb. S. 51, 53, 157, 175, 615; *ders.*, *Beziehungssoziologie*, *HDSW* 2 (1959), S. 198 (199); *N. Luhmann*, *Funktionale Methode und Systemtheorie*, in: *Soziologische Aufklärung*, Bd. 1, 4. Aufl., 1974, S. 31 (42); *ders.*, *Moderne Systemtheorien als Form gesamtgesellschaftlicher Analyse*, in: *J. Habermas/N. Luhmann*, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie — Was leistet die Systemtheorie ?*, 1974, S. 25 (80); *K. Loewenstein*, *Verfassungslehre*, 3. Aufl., 1975, S. 167 ff, sowie die Hinweise o. Anm. 5.

¹² Zur Kritik hieran insb. Sein und Sollen im Erfahrungsbereich des Rechtes, *Weltkongreß der IVR 1967*, ARSP 6/1970, dazu der Bericht von *R. Neidert*, *Sein und Sollen im Erfahrungsbereich des Rechtes*, *DÖV* 67, 847 f.

2. *Analyse der Rechtsverhältnisse*

Von Seiten der Rechtsdogmatik ist mit Recht gefordert worden, eine “Typologie der Verwaltungsrechtsverhältnisse: zu erarbeiten.¹³ In der Tat ist dies unerläßlich und zwar nicht nur für Verwaltungsrechtsverhältnisse, sondern für Rechtsverhältnisse überhaupt.¹⁴ Diese Aufgabe zu erfüllen, obliegt der Rechtstheorie; sie entspricht der “dienenden Funktion”, welche dieser gegenüber der Rechtsdogmatik zukommt. Im folgenden soll dementsprechend der Versuch unternommen werden, eine Typologie der Rechtsverhältnisse zu entwerfen, in der die Subjekte, die Symmetrien, die Determinanten und die Dauer der Rechtsverhältnisse sowie schließlich die Verhältnisse zwischen Verhältnisse sowie schließlich die Verhältnisse zwischen Verhältnissen (“interrelationale Relationen”) zu Kategorien erhoben werden sollen.

a) *Subjekte von Rechtsverhältnissen*

aa) Rechtsverhältnisse sind rechtsnormgestaltete Beziehungen zwischen zwei oder mehreren Subjekten.¹⁵ Die Endpunkte dieser Verhältnisse werden aufgrund der Rechtsnormgestaltung zu Rechtssubjekten, während Moralnormgestaltung von Verhältnissen, deren Endpunkte als Moral-, ausschließlich Sozialnormgestaltung solcher deren Endpunkte (nur) als Sozialsubjekte erscheinen lassen.

bb) Rechtsverhältnisse bestehen zwischen mindestens zwei Subjekten, nämlich je einem Rechtssubjekt an jedem seiner Endpunkte. Sie sind dann als “bipolar” zu bezeichnen. Um ein derartiges bipolares Rechtsverhältnis handelt es sich beispielsweise bei einem Vertrag, aber auch bei der Verfügung einer Behörde, die sich an einen einzigen Adressaten richtet. Rechtsverhältnisse können aber auch zwischen

¹³ *H. Maurer*, aaO, § 8 II 3, S. 116 f; ähnlich *P. Häberle*, aaO, S. 248, der einen “systematischen Gesamtentwurf” fordert, welcher aber nur nach entsprechenden theoretischen Vorarbeiten möglich ist.

¹⁴ Mißverständlich und daher besser zu vermeiden ist der Gebrauch des Begriffs Rechtsverhältnis im Singular (bei *P. Häberle*, aaO, S. 248, 252; *H. Maurer*, aaO, § 8, II. 115). Der Polytomie der Rechtsverhältnisordnung wird nur der Gebrauch im Plural gerecht (so denn auch *H. Maurer*, aaO, S. 118 f, dem freilich in seiner Skepsis gegenüber der Eignung der Rechtsverhältnisse als Grundbegriffe der Rechtsordnung nicht gefolgt werden kann; mit Recht optimistisch *P. Häberle*, aaO, S. 250, 256, der die von ihm in ihrer Natur als “Zweckschöpfung” mit dem Verwaltungsakt verglichenen Verwaltungsrechtsverhältnisse als möglichen “neuen archimedischen Bezugspunkt” des Verwaltungsrechts bezeichnet, vgl. auch S. 265).

¹⁵ *N. Achterberg*, *Rechtstheorie* 9 (1978), 394. Daß eine Beziehung kraft Rechtsnormgestaltung, nicht dagegen durch soziale Tatsachen zum Verwaltungsrechtsverhältnis wird, habe ich bereits in meinem Referat auf dem Baseler Weltkongreß der IVR dargelegt. S. dazu auch u. Anm. 28.

mehreren Subjekten bestehen — sei es, daß an dem einen Endpunkt ein Subjekt, an dem anderen Endpunkt mehrere, insbesondere unbeschränkt viele Subjekte anzutreffen sind — wie dies bei einem Gesetz oder einer Verordnung der Fall ist — sei es, daß an beiden Endpunkten mehrere Subjekte vorhanden sind — wie dies bei multilateralen Verträgen zutrifft. Solche Rechtsverhältnisse lassen sich als “multipolar” bezeichnen.¹⁶ Erst die Anerkennung multipolarer Rechtsverhältnisse ermöglicht die Erfassung hochkomplexer Sozialstrukturen, deren Auflösung in Zweierbeziehungen — also bipolare Rechtsverhältnisse weder notwendig, noch sachgerecht ist, solange nicht innerhalb dieser Beziehungen Sondergestaltungen anzutreffen sind, die nur dadurch berücksichtigt werden können, daß eine solche Zergliederung erfolgt.

cc) Die Vielfalt der hiernach vorkommenden Rechtsverhältnisse verbietet von vornherein die Reduzierung der Polytomie der Rechtsverhältnisordnung auf eine Dichotomie, wie sie in der pauschalisierenden Unterscheidung von “Außenrecht” — den Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Bürger — und “Innenrecht” — innerhalb der Staatsorganisation — zu Tage tritt. Die Rechtsverhältnisordnung ist wesentlich vielfältiger, als diese Einteilung den Anschein erweckt. Exakte Distinktion erfordert die *Einteilung* der Rechtsverhältnisse nach den an ihnen beteiligten Subjekten, die als Endpunkte des jeweiligen Rechtsverhältnissen genannt werden müssen.

Danach lassen sich Rechtsverhältnisse zwischen Organisation und Organisation (z.B. völkerrechtliche Verträge zwischen zwei Staaten), solche zwischen Organisationsmitglied und Organisationsmitglied (z.B. privatrechtliche Verträge zwischen zwei Staatsbürgern), solche zwischen Organisation und Organisationsmitglied (z.B. das herkömmlicherweise so genannte, durch die Staatsangehörigkeit vermittelte “allgemeine Gewaltverhältnis” zwischen Staat und Staatsbürger),¹⁷ solche zwischen Organisation und Organ (z.B. zwischen Staat und Parlament), solche zwischen Organ und Organ (z.B. zwischen Parlament und Regierung), solche zwischen Organisation und Unterorgan (z.B. zwischen Staat und Parlamentspräsident), solche zwischen Organ und Unterorgan [der Organisation] (z.B. zwischen Parlament

¹⁶ Mitunter findet sich im Schrifttum statt der Bezeichnung “multipolar” auch die Benennung “polygonal”, vgl. P. Häberle, aaO, S. 262, 264 (der — soweit es um Verwaltungsrechtsverhältnisse geht — entsprechende Beziehungen im makroadministrativen Bereich” ansiedelt; die bei ihm dort auch anzutreffende weitere Unterscheidung von “Massen” — und “Bündel” — Verwaltungsrechtsverhältnissen enthält keinen zusätzlichen theoretischen Erkenntniswert).

¹⁷ Daß es kein “allgemeines Staat-Bürger-Verwaltungsrechtsverhältnis” gibt, wird damit nicht bestritten; insofern kann auf P. Häberle, aaO, S. 252, Bezug genommen werden.

und Parlamentspräsident als Organ), solche zwischen Organisation und Organwalter (z.B. zwischen Staat und Parlamentspräsident als Organwalter) sowie solche zwischen Organ und Organwalter (z.B. zwischen Parlament und Parlamentspräsident) unterscheiden.

b) *Symmetrien von Rechtsverhältnissen*

Rechtsverhältnisse lassen sich weiterhin nach der Symmetrie der in ihnen bestehenden Rechte und Pflichten untergliedern:

aa) *Asymmetrische* Rechtsverhältnisse sind solche, in denen dem einen der als Endpunkte erscheinenden Subjekte eine Pflicht auferlegt ist, ohne daß dieser ein Recht des als anderer Endpunkt erscheinenden Subjekts entspricht. Mitunter wird diese Situation als "Reflex" bezeichnet: Auf die Erfüllung der Pflicht gibt es keinen Anspruch, sondern diese stellt nur eine nicht einklagbare Begünstigung dar. Die Unterhaltung einer öffentlichen Straße bildet hierfür ein Beispiel.

bb) *Symmetrische* Rechtsverhältnisse sind solche, in denen gleichfalls das eine der als Endpunkte erscheinenden Subjekte eine Pflicht hat, der jedoch ein entsprechendes Recht des als anderer Endpunkt anzutreffenden Subjekts gegenübersteht. Beispiel hierfür sind einseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte im Bürgerlichen Recht, aber auch Verfügungen im öffentlichen Recht: So verpflichtet der Sozialhilfebescheid den Träger der Sozialhilfe, auf die der Adressat einen Rechtsanspruch hat.

cc) *Disymmetrische* Rechtsverhältnisse zeichnen sich dadurch aus, daß das eine Subjekt Recht gegenüber dem anderen hat und diesem die Pflicht obliegt, jenes Recht zu erfüllen, es zugleich und konnex aber auch ein Recht gegenüber dem zuerst erwähnten Subjekt hat, das seinerseits verpflichtet ist, diesem Recht nachzukommen. Hier stehen sich mithin Rechtssubjekt und Pflichtsubjekt einerseits sowie Pflichtsubjekt und Rechtssubjekt andererseits gegenüber. Die Konnexität der Beziehungen gehört dabei zu den Merkmalen der Disymmetrie. Disymmetrische unterscheiden sich hierdurch von der Addition zweier symmetrischer Rechtsverhältnisse. Beispiel für disymmetrische Rechtsverhältnisse sind beiderseitig verpflichtende Rechtsgeschäfte jeglicher Art, beispielsweise Kaufverträge mit der Pflicht, den gekauften Gegenstand zu übereignen sowie dem gegenüberstehenden Recht, diesen übereignet zu erhalten, sowie der konnex hiermit verbundenen Pflicht zur Entrichtung des Kaufpreises, der wiederum ein entsprechendes Recht gegenübersteht.

Disymmetrische bilden ihrerseits bereits den Unterfall *polysymmetrischer* Rechtsverhältnisse. Zu solchen zählen alle solche, in denen unter mehreren Beziehungen Konnexität besteht. Solche kann über

die Disymmetric hinaus vorliegen, wenn zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden, beispielsweise indem bei einem Kaufvertrag eine Abrede über die Tilgungsmodalitäten der Kaufpreisschuld stattfindet. Die Konnexität kann generell als Voraussetzung dafür bezeichnet werden, daß ein zwar polysymmetrisches, aber eben doch einziges Rechtsverhältnis und nicht eine Mehrheit von Rechtsverhältnissen anzunehmen ist.

In rechtsverhältnistheoretischer Sicht erscheint im Hinblick auf Polarität und Symmetrie der *Prozeßvergleich* als eines der interessantesten Rechtsinstitute. Er umschließt rechtliche Beziehungen zwischen den Vergleichsparteien und zwar sowohl hinsichtlich der materiellen Bewältigung des Rechtsstreits durch Vergleich, als auch hinsichtlich der formellrechtlichen Erledigung durch Prozeßhandlung.

Ebenso bestehen Beziehungen zwischen dem Gericht und den beiden Prozeßparteien. Ohne in diesem Zusammenhang in die rechtsdogmatischen Besonderheiten des Prozeßvergleichs einzutreten, wird zumindest zwischen den Vergleichsparteien ein polysymmetrisches Rechtsverhältnis sowie zwischen dem Gericht einerseits und den beiden Prozeßparteien andererseits ein multipolares Rechtsverhältnis zu erkennen sein, wobei in diesem Zusammenhang die immerhin bestehende Deutungsmöglichkeit offen bleiben mag, ob auch das Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien insofern bipolar ist, als es nicht nur den anderen Vertragspartner, sondern auch das Gericht als Endpunkte umschließt.

c) *Determination von Rechtsverhältnissen*

Rechtsverhältnisse werden durch Rechtsnormen determiniert. Beide sind gleichermaßen Bausteine der Rechtsordnung. Zu unterscheiden sind Art und Ausmaß der Determination.

aa) Nach der Art der Determination lassen sich Rechtsverhältnisse in *heteronom* und *autonom* determinierte untergliedern. Rechtsverhältnisse unterliegen heteronomen und autonomen Determinanten, wobei die letzteren – wie bereits an anderer Stelle hervorgehoben wurde¹⁸ – nicht mit der “autonomen Determinante” im Sinne der Wiener rechtstheoretischen Schule¹⁹ verwechselt werden darf. Bei

¹⁸ N. Achterberg, *Rechtstheorie* 9 (1978), 406.

¹⁹ Zu dieser H. Kelsen, *Allgemeine Staatslehre*, S. 243, sowie N. Achterberg, *Probleme der Funktionenlehre*, S. 37; ders., *Rechtstheoretische Probleme einer Kontrolle der Gesetzgebung durch die Wissenschaft*, *Rechtstheorie* 1 (1970), 147 (149 ff); ders., Hans Kelsens Bedeutung in der gegenwärtigen deutschen Staatslehre, *DÖV* 74, 445 (454); J. Behrend, *Untersuchungen zur Stufenbaulehre Adolf Merkl und Hans Kelsens*, 1977, S. 87 ff; P. Bernárd, *Gebundenheit und Ermessen*, in: F. Ermacora/G. Winkler/F. Koja/H. P. Rill/C.-B. Funk (Hrsg.), *Allgemeines Verwaltungsrecht*, 1979, S. 89f; F. Eberhard, *Grenzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit*, ebda., S. 599 (609, 611).

dieser geht es um einen jeder Regelungsstufe innerhalb des Rechts-erzeugungprozesses eigenen, nicht durch vorangehende Regelungsstufen bestimmten, sondern selbständig ausfüllbaren Regelungsbereich, aufgrund deren die Regelung nach den Bedürfnissen eben gerade dieser Regelungsstufe vorgenommen werden kann. Bei jener dagegen handelt es sich darum, daß die Regelung eben nicht durch Rechtsnormen, sondern durch die – an den Rechtsverhältnissen als Endpunkte beteiligten – Rechtssubjekte erfolgt. Beispiele solcher Rechtsverhältnisse sind Verträge sowie mitwirkungsbedürftige Verwaltungsakte.

Nach dem Ausmaß der Determination (durch die Rechtsnorm) sind demgemäß *voll-* und *teildeterminierte* Rechtsverhältnisse zu unterscheiden – auf einen hierbei zu machenden Vorbehalt wird sogleich zurückzukommen sein. Das Ausmaß der Determination ist dabei unterschiedlich je nach dem, ob es sich um die Schaffung oder um die Ausgestaltung anders gesagt: das “Ob” oder das “Wie” – von Rechtsverhältnissen handelt:

(1) Hinsichtlich der *Schaffung* von Rechtsverhältnissen ist festzustellen, daß Rechtsnormen ein solches begründen können; dann liegt eine *Volldetermination* vor – die Rechtsnorm gestaltet das Rechtsverhältnis, schafft es als aktuelles. Sie kann ein solches aber auch nur zulassen und damit eine *Teildetermination* ausüben – die Norm ermächtigt dann lediglich zur Gestaltung des Rechtsverhältnisses, schafft es erst als potentielles. Die *Teildetermination* entspricht mithin der *Abschlußfreiheit* als Komponente der *Vertragsfreiheit*.

(2) Hinsichtlich der *Ausgestaltung* von Rechtsverhältnissen gilt prinzipiell dasselbe. Auch sie können *voll-* oder *teildeterminiert* sein. Der *Teildetermination* in diesem Bereich entspricht die *Inhaltsfreiheit* als Bestandteil der *Vertragsfreiheit*.

In beiden Fällen gilt, daß der von der Rechtsnorm nicht ausgeschöpfte Determinationsteil der freien Gestaltung durch die an dem Rechtsverhältnis beteiligten Subjekte unterliegt. Beispiel für *voll-* determinierte Rechtsverhältnisse sind gesetzliche Schuldverhältnisse sowie im Bereich “gebundener” Verwaltung begründete Rechtsverhältnisse, Beispiel für *teildeterminierte* sind Verträge. Im übrigen ist einzuräumen, daß auch *voll-* determinierte Rechtsverhältnisse dieser Natur nur mit Einschränkungen aufweisen. Die autonome Determinante hat eben nicht nur in *teil-*, sondern auch in *scheinbar voll-* determinierten Rechtsverhältnissen Bedeutung. In einen gesetzlichen Schuldverhältnis kann beispielsweise noch Raum für die autonome Gestaltung von Leistungsmodalitäten (Zahlungsfristen, Zinsen) verbleiben. Die Unterscheidung von *voll-* und *teildeterminierten* Rechts-

verhältnissen besitzt infolgedessen keine prinzipielle, sondern nur graduelle Bedeutung, nur — aber immerhin — approximativen Wert.²⁰

d) *Dauer von Rechtsverhältnissen*

Nach der Dauer lassen sich das *einmalige* (“Momentverhältnis”) und das *dauernde* Rechtsverhältnis (“Dauerverhältnis unterscheiden.²¹ Jenes ist dadurch gekennzeichnet, daß sich die in ihm gegenüberstehenden Berechtigungen und Verpflichtungen in einem einzigen Vollzug erschöpfen wofür sie der Steuerbescheid im Bereich der eingreifenden Verwaltung sowie die Subventionszahlung in demjenigen der leistenden Verwaltung als Beispiele erwähnen lassen. Dieses zeichnet sich demgegenüber dadurch aus, daß in ihm gegenüberstehenden Berechtigungen und Verpflichtungen sich (möglicherweise unbefristet) wiederholen. Als Beispiel hierfür ist die Widmung eines Wegs zur öffentlichen Sache zu nennen. Sie begründet den fortdauernden Gemeindebrauch an einer solchen. Dabei kann es auch sein, daß die Berechtigungen oder Verpflichtungen sich nicht unbefristet, sondern befristet in wiederkehrendem Verhalten erschöpfen. Beispiel hierfür bildet der Vorauszahlungsbescheid im Steuerrecht, aufgrund dessen der Steuerschuldner gemäß einmaliger Anordnung wieder holte Vorauszahlungen auf die Steuerschuld erbringen muß. Auch diese Konstellation ist dem Dauerverhältnis zuzurechnen.

e) *Beziehungen zwischen Rechtsverhältnissen* (“Relationsrelationen”)

Rechtsverhältnisse, die Beziehungen zu anderen aufweisen, lassen sich untergliedern in vorläufige, abgeleitete, fortgesetzte und widersprechende.

aa) *Vorläufige Rechtsverhältnisse*

Vorläufige Rechtsverhältnisse stehen in Beziehung zu endgültigen

²⁰ Dazu H. Rodingen, Die Lehre von der Rechtsbeziehung: Eine neue Rechtsontologie?, *Rechtstheorie* 11 (1980), 208 (212 f) und dazu die Antikritik von N. Achterberg, *Schlusswort zu der Erwiderung von Hubert Rodingen “Die Lehre von der Rechtsbeziehung: eine neue Rechtsontologie?”*, ebd., 219 (222), sowie ders., *Grundzüge einer Rechtsverhältnistheorie (s.o. Anm. 4)*, VI 3.

²¹ Zu dieser Unterscheidung P. Häberle, aaO, S. 262, 264; H. Maurer, aaO, S. 117, mit der weiteren Unterteilung in personen- und vermögensbezogene Verwaltungsrechtsverhältnisse und Anstalts- und Benutzungsverhältnisse (freilich mit dem Eingeständnis, daß eine scharfe Trennung dieser Gruppen nicht möglich ist).

Rechtsverhältnissen. Sie sind dadurch gekennzeichnet, daß sie eine bestimmte Rechtslage eben noch nicht endgültig, sondern nur vorläufig gestalten – dies unter dem Vorbehalt späterer, anderweitiger Regelungen.

(1) Vorläufige Rechtsverhältnisse solcher Art können disymmetrischer Natur sein. Dann handelt es sich um Vorverträge. Der Vorvertrag ist in rechtsverhältnistheoretischer Hinsicht dadurch gekennzeichnet, daß er ein Rechtsverhältnis darstellt, in dem die Verpflichtung zum Eingehen eines anderen Rechtsverhältnisses – des Hauptvertrags – übernommen wird. Der Vorvertrag wird für zulässig gehalten, wenn die Vertragserfordernisse – korrespondierende Willenserklärungen – vorliegen und der abschließende Hauptvertrag hinreichend bestimmt ist.²²

(2) Vorläufige Rechtsverhältnisse können auch symmetrischer Art sein – wenn in ihnen ein Recht einer Pflicht gegenübersteht. Beispiel hierfür ist der Verwaltungsvorakt. Verwaltungsvorakte sind Verwaltungsakte mit der Besonderheit, daß durch sie eine Vorfrage des Gesamtkomplexes endgültig oder der Gesamtkomplex vorläufig geregelt wird. Sie stehen unter dem Vorbehalt der endgültigen, möglicherweise abweichenden Regelung, die dadurch ermöglicht wird, daß der Behörde ein Entschließungsspielraum für die durch Verwaltungsendakt zu treffende Regelung verbleibt.²³

Die interrelationalen Beziehungen zwischen Vorvertrag und Hauptvertrag sowie zwischen Verwaltungsvorakt und Verwaltungsendakt sind hiernach evident. Rechts– “Vorverhältnisse” nehmen in jedem Fall regelungsbedürftige Teile des Rechts– “Endverhältnisses” voraus, belassen diesem aber einen Spielraum eigener Regelung. Wird er ausgefüllt, so wird das vorläufige zum endgültigen Rechtsverhältnis ergänzt, wird diese Möglichkeit dagegen nicht wahrgenommen, so entfallen auch die durch das Vorverhältnis getroffenen Regelungen. Dies bedarf näherer Ausführung: Die Gründe für den Fortbestand der behördlichen Entscheidungsfreiheit können sowohl darin liegen, daß die Behörde selbst noch Teilfragen des zu regelnden Sachverhalts zu klären hat, als auch darin bestehen, daß noch ein anderer – etwa eine mitwirkungsbefugte weitere Behörde oder der Betroffene selbst – zu handeln hat, bevor der Sachverhalt abschließend geregelt werden kann; schließlich aber kann sie deshalb fortbestehen, weil sich bis zur endgültigen Regelung noch weitere bei dieser zu berücksich-

²² Hierzu *L. Enneccerus/H. C. Nipperdey*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 15. Aufl., 2. Halbbd., 1959, § 162 IV 1, S. 998.

²³ Dazu *N. Achterberg*, Theorie und Dogmatik des öffentlichen Rechts, Ausgewählte Abhandlungen 1960-1980, 1980, S. 506 (512).

tigende Umstände ergeben können.²⁴ Läßt man den letzten, rechtsverhältnistheoretisch uninteressanten, Fall außer Betracht, so zeigt sich, daß die Vorläufigkeit der Regelung aus Umständen resultieren kann, die auf jedes der beiden an dem Rechtsverhältnis beteiligten Subjekte zurückgeführt werden können, überdies gar auf das Verhalten weiterer Subjekte, die and dem betreffenden Rechtsverhältnis nur mittelbar beteiligt sind, weil sie durch ein-in einem weiteren Rechtsverhältnis zu dem einen der beteiligten Subjekte begründeten – Mitwirkungsrecht auf die Determination des zuerst erwähnten Rechtsverhältnisses Einfluß zu nehmen vermögen.

bb) Abgeleitete Rechtsverhältnisse

Das abgeleitete folgt aus einem anderen (ableitenden) Rechtsverhältnis. Beide Rechtsverhältnisse sind dadurch gekennzeichnet, daß sich das eine Endsubjekt des ableitenden und das eine Endsubjekt des abgeleiteten Rechtsverhältnisses jeweils in einer rechtlichen Beziehung zu einem gemeinsamen anderen Endsubjekt befinden. In der Oberflächenstruktur gleichen ableitendes und abgeleitetes demnach einem multipolaren Rechtsverhältnis. Der Tiefenstruktur nach ist indessen zu berücksichtigen, daß das ableitende und das abgeleitete Rechtsverhältnis nicht denselben Inhalt haben, sondern sich hinsichtlich der korrespondierenden Rechte und Pflichten wesentlich unterscheiden. Dies sei an zwei *Beispielen* dargelegt:

(1) *Schulverhältnis und Elternverhältnis*: Im Schulverhältnis stehen sich Schüler und Schulträger, im Elternverhältnis Eltern und Schulträger gegenüber. Beide bilden also Organisationsmitglied-Organisations-Verhältnisse. Das Elternverhältnis ist dabei von dem Schülerverhältnis abgeleitet. Nur Eltern mit Schülern als Kindern stehen im Elternverhältnis zum Schulträger. Der Schulträger ist das eine (gemeinsame) Endsubjekt dieser Rechtsverhältnisse Schüler und Eltern bilden das jeweils andere. Rechte und Pflichten unterscheiden sich indessen insofern, als es im Schulverhältnis um das Recht des Schülers auf Ausbildung, im Elternverhältnis um das Recht der Eltern auf Ausbildung ihres Kindes und die jeweils entsprechende Pflicht des Schulträgers geht.

(2) *Beamtenverhältnis und Hinterbliebenenverhältnis*: Im Beamtenverhältnis treten Beamter und Anstellungskörperschaft, im Hinterbliebenenverhältnis Hinterbliebene des Beamten und dessen Anstellungskörperschaft einander gegenüber. Auch in diesen Fällen

²⁴ N. Achterberg, aaO, S. 513.

handelt es sich mithin um Organisationsmitglied-Organisations-Verhältnisse. Dabei ist das Hinterbliebenenverhältnis vom Beamtenverhältnis abgeleitet. Sinngemäß gilt das soeben Ausgeführte. Rechte und Pflichten beider Verhältnisse unterscheiden sich insofern, als es im Beamtenverhältnis um Rechte und Pflichten des Beamten, im Hinterbliebenenverhältnis dagegen um solche seiner Hinterbliebenen geht.

Die beiden Beispiele zeigen einen weiteren typologischen Unterschied: Abgeleitetes und ableitendes Rechtsverhältnis sind gleichzeitig (Typ 1) oder auch zeitlich nacheinander anzutreffen (Typ 2): Das Elternverhältnis besteht während des Schulverhältnisses, das Hinterbliebenenverhältnis entsteht mit Erlöschen des Beamtenverhältnisses. Weiterhin folgt hieraus, daß zwischen den auf jeweils derselben Seite stehenden Endsubjekten des ableitenden und des abgeleiteten Rechtsverhältnisses wiederum ein Rechtsverhältnis bestehen kann (Typ 1) oder nicht (Typ 2). Zwischen Eltern und Kindern besteht ein Rechtsverhältnis, zwischen dem Beamten (der nach seinem Tod als Rechtssubjekt nicht mehr vorhanden ist) und seinen Hinterbliebenen dagegen nicht. Hieraus folgt zugleich —und abermals—, daß es nicht die tatsächlichen Umstände, sondern allein die Rechtsnormen sind, die das Entstehen und Bestehen eines Rechtsverhältnisses determinieren.

cc) Fortgesetzte Rechtsverhältnisse

Das Fortgesetzte steht in einer interrelationalen Beziehung zu dem fortsetzenden Rechtsverhältnis. Das eine Endsubjekte des einen (fortsetzenden) bildet zugleich das eine Endsubjekt des anderen (fortgesetzten) Rechtsverhältnisses. Nach der Oberflächenstruktur scheint mithin kein Unterschied zwischen dem fortgesetzten und dem zuvor erwähnten abgeleiteten Rechtsverhältnis zu bestehen.

Bei genauerer Betrachtung ist indessen erkennbar, daß das fortgesetzte und das abgeleitete Rechtsverhältnis nicht vergleichbar sind:

Bei dem abgeleiteten Rechtsverhältnis besteht zwischen denjenigen Endpunkten, die den jeweils einen Endpunkt des ableitenden und abgeleiteten Rechtsverhältnissen bilden, wiederum ein Rechtsverhältnis oder hat doch einmal ein solches bestanden. Bei dem fortgesetzten Rechtsverhältnis trifft dies nicht zu. Hier ist in der Tat der Fortsetzungszusammenhang das einzige Kennzeichen.

Beispiel für die Fortsetzung von Rechtsverhältnissen sind das Rechtsverhältnis zwischen Aufsichtsbehörde und Behörde bei der Genehmigung, der Behörde und dem Adressaten bei Erlaß einer Sat-

zung. Der Umstand, daß die Genehmigung ihrerseits noch von der Zustimmung einer weiteren Behörde abhängen kann,²⁵ erweist im übrigen die Möglichkeit wiederholt fortgesetzter Rechtsverhältnisse.

d) *Aufeinanderfolgende Rechtsverhältnisse*

Aufeinanderfolgende Rechtsverhältnisse sind das "Vorverhältnis" in der interrelationalen Beziehung zum "Hauptverhältnis", dieses in derjenigen zum "Nachverhältnis".

(1) Beispiel für das *Vorverhältnis* ist das Verschulden bei Vertragsschluß ("culpa in contrahendo"). Die Haftung für derartiges Verschulden wurde ursprünglich allein aus dem späteren Vertragsschluß gefolgert —dies in der durchaus zutreffenden Erkenntnis der "interrelationalen Beziehung" zwischen den Vorverhandlungen und dem Vertrag selbst. Die Argumentation versagte indessen dort, wo es später zu keinem Vertragsschluß kam; sie stellte dann ein unzulässiges *ὑστερον πρότερον* dar.²⁶ Infolgedessen wurde die Begründung später dahin verändert, daß nicht der nachfolgende Vertragsschluß, sondern schon der Eintritt in Vertragsverhandlungen kraft Gesetzes ein vertragsähnliches Vertrauensverhältnis entstehen läßt, das die Beteiligten zur Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt verpflichtet —und zwar unabhängig davon, ob es später zum Vertrag kommt oder nicht. Da Rechte und Pflichten aber nur in einem Rechtsverhältnis bestehen, ist auch dieses vertragsähnliche Vertrauensverhältnis als solches zu begreifen. Nur ist es nicht in einem solchen Ausmaß wie der Vertrag teildeterminiert, in dem der autonomen Determinante durch die Subjekte ein weitaus größerer Spielraum verbleibt, sondern weitgehend gesetzlich voll determiniert. Dennoch ändert dies nichts an der interrelationalen Beziehung: Das vertragsähnliche Vertrauensverhältnis der zuvor genannten Art bildet— ohne Rücksicht auf die Frage, ob der Vertrag zustandekommt oder nicht —zu diesem ein Vorverhältnis, weil es auf diesen— "hingeeordnet", ihm zweckhaft zugeordnet ist.

(2) Beispiel für das *Nachverhältnis* sind Beziehungen im Anschluß an beendete Rechtsverhältnisse. Hierzu zählen sowohl das Recht des Abgeordneten, auch nach Beendigung des Abgeordnetenverhältnisses für sein Verhalten im Parlament nicht zur Verantwortung gezogen zu werden (Indemnität), als auch die Pflicht des Beamten, noch nach

²⁵ § 2 Abs. 2 Satz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) v. 21. 10. 1969 (GV NW S. 712).

²⁶ L. Enneccerus/H. Lehmann, *Recht der Schuldverhältnisse*, 14. Bearb., 1954, § 43 III, S. 183.

Beendigung des Beamtenverhältnisses über dienstliche Vorgänge Verschwiegenheit zu bewahren, sowie auf Verlangen amtliche Schriftstücke oder Aufzeichnungen über dienstliche Vorgänge herauszugeben.²⁷ Auch diese Rechte und Pflichten gründen sich unmittelbar auf Gesetz; dennoch ändert dies abermals nichts an der zuvor erwähnten interrelationalen Beziehung, da die genannten Rechte und Pflichten Konsequenz des Rechtsverhältnisses sind, zu dem sie in einem Nachverhältnis erwachsen, das dem "ursprünglichen" Rechtsverhältnis gleichfalls zweckhaft zugeordnet ist.

e) Widerstreitende Rechtsverhältnisse

Widerstreitende Rechtsverhältnisse sind solche, an denen ein Rechtssubjekt nicht gleichzeitig beteiligt sein kann. Zu unterscheiden sind dabei solche, in denen ein Rechtssubjekt zu demselben, und solche, in denen es zu einem anderen Rechtssubjekt in Beziehung stände.

1). Zur ersten Gruppe gehört der Widerstreit zwischen dem Beamtenverhältnis und dem Richteramt. Beide Rechtsverhältnisse weisen dieselben Subjekte auf, nämlich ein Organisationsmitglied (natürliche Person) und die Organisation (Staat). Wegen der rechtsnormativ angeordneten Inkompatibilität zwischen Beamten- und Richteramt können beide nicht zugleich eingegangen werden, wobei den inneren Grund hierfür die Verschiedenheit zwischen der Weisungsgebundenheit des Beamten und der Unabhängigkeit des Richters bildet.

2). Zur zweiten Gruppe zählt der Widerstreit zwischen mehreren Eheverhältnissen in Rechtsordnungen, welche die Monogamie vorschreiben. Allgemein wird man solche Fälle hierher zu rechnen haben, in denen nach Abschluß eines Rechtsverhältnisses ein vergleichbares anderes für nichtig erklärt wird.

Auch insoweit sind es —entgegen der marxistischen Rechtstheorie— also nicht schon tatsächliche Umstände, welche das Rechtsverhältnis und damit auch die Art des Rechtsverhältnisses konstituieren, sondern ist es die Rechtsnorm.²⁸ Dies läßt sich gerade an dem zuvor genannten Beispiel des Eheverhältnisses erkennen: Tatsächlich möglich sind sowohl Monogamie als auch Polygamie. Allein die Rechtsnormen sind es, welche den Charakter der entsprechenden Rechtsverhältnisse als widerstreitend oder vereinbar konstituieren.

²⁷ Vgl. dazu Art. 46 Abs. 1 GG; § § 64 Abs. 1, 3 BBG.

²⁸ Dazu in Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Ansicht vor allem von E. Pasukanis, *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* 3. Aufl., 1970 (= Archiv sozialistischer Literatur 3), S. 67 ff, 72, N. Achterberg, *Grundzüge einer Rechtsverhältnistheorie* (s. o. Anm. 4), III 1.

3. *Analyse der Rechtsnormen*

Zeigen die soeben angestellten Erwägungen die herausragende Bedeutung, welche der Rechtsnorm für die Schaffung und Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses zukommt, so läßt sich die analytisch-jurisprudentielle Bedeutung der Rechtsverhältnistheorie weiterhin durch eine Rechtsnormenanalyse erhärten.

a) *Rechtsverhältnisrelevanz der Normstufen*

Der auf die Wiener rechtstheoretische Schule zurückführbare Normstufenbau²⁹ ist auch rechtsverhältnistheoretisch bedeutsam. In ihm —aber nicht nur in ihm, sondern zumindest auch in der autonomen Determinante— vollzieht sich die Verbindung zwischen Rechtsverhältnistheorie und Reiner Rechtslehre.

Im einzelnen ist folgendes erkennbar: die *Verfassung* ist Determinante inhaltsoffener multipolarer Rechtsverhältnisse zwischen Organisation und Organisationsmitgliedern, insbesondere solchen ohne Innendifferenzierung (“allgemeines Gewaltverhältnis” zwischen Staat und Staatsbürger). Das *Gesetz* ist solche inhaltsgeschlossener —nämlich durch den Normbereich abgegrenzter— multipolarer Rechtsverhältnisse zwischen Organisation und Organisationsmitgliedern, Organisation und Organen, Organisation und Organwaltern sowie Organisationsmitglied und Organisationsmitglied (in Gestalt gesetzlicher Schuldverhältnisse). Der *Verwaltungsakt* ist Determinante inhaltsgeschlossener bipolarer (als Allgemeinverfügung auch multipolarer) Rechtsverhältnisse zwischen Organisation und Organisationsmitglied. Hieraus ergibt sich zugleich, daß in rechtsverhältnistheoretischer Sicht im Hinblick auf die Polarität kein Unterschied zwischen Allgemeinverfügung und Gesetz besteht. Die *Verwaltungsverordnung* determiniert inhaltsbestimmte multipolare Rechtsverhältnisse zwischen Organisation und Organisationsmitgliedern (Organwaltern) oder zwischen Organisation und Organen. Im Hinblick auf die Inhaltsbestimmtheit entspricht sie mithin dem Gesetz und dem Verwaltungsakt, bezüglich der Polarität der Verfassung und dem Gesetz. Die *Satzung* schließlich determiniert inhaltsoffene (Haupt-

²⁹ A. Merkl, Prolegomena einer Theorie des rechtlichen Stufenbaues, in: Gesellschaft, Staat und Recht (Festschrift Hans Kelsen), 1931, S. 252 ff (abgedr. auch in H. Klecatsky/R. Marcic/H. Schambeck [Hrsg.], Die Wiener Rechtstheoretische Schule, 1968, S. 52 ff); ders., Allgemeines Verwaltungsrecht 1927, § 11, S. 157 ff; H. Kelsen, Allgemeine Staatslehre, S. 229 ff; ders., Reine Rechtslehre, 2. Aufl., 1960, S. 196 ff; ders., Allgemeine Theorie der Normen, 1979, S. 203 ff. Vgl. auch R. Walter, Der Aufbau der Rechtsordnung, 2. Aufl., 1974, S. 53 ff.

satzung) und inhaltsbestimmte (Gebührensatzung) Rechtsverhältnisse zwischen einem Organisationsmitglied mit Innendifferenzierung (juristischer Person) und solchen ohne diese (natürlichen Personen).

b) *Rechtsverhältnisrelevanz der Normen*

Die Rechtsverhältnisrelevanz der Normen läßt sich als “Normvalenz”³⁰ bezeichnen. Rechtsverhältnisse werden von Rechtsnormen oder Rechtsnormengruppen —einer Mehrzahl zweckhaft untereinander verbundener Rechtsnormen— beherrscht, die das jeweilige Rechtsverhältnis determinieren. Die Rechtsnorm oder Rechtsnormgruppe kann dabei auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis oder eine Gruppe bestimmter Rechtsverhältnisse zugeschnitten sein, ihr Regelungsbe- reich infolge ihrer Beziehungsgeltung auf dieses oder diese beschränkt sein.

aa) Die Rechtsnorm kann *monovalent* sein und sich dann nur auf ein bestimmtes Rechtsverhältnis beziehen. Beispiele solcher Rechtsnormen sind Verfassungsvorschriften, aufgrund deren das Parlament die Regierungsglieder zitieren kann; sie wirken nur im Organ-Organ (Inter-Organ)-Verhältnis zwischen Parlament und Regierung. Weiteres Beispiel bilden Grundrechtsbestimmungen, die sich nur auf das Organisationsmitglied-Organisation-Verhältnis zwischen Staatsbürger und Staat erstrecken.

bb) Die Rechtsnorm kann aber auch *polyvalent* sein und sich dann auf mehrere —wenn auch wohl nicht alle möglichen— Rechtsverhältnisse beziehen. Beispiel solcher Rechtsnormen sind diejenigen über den Kaufvertrag, die für Rechtsverhältnisse zwischen Organisationsmitglied und Organisationsmitglied, aber auch Organisation und Organisationsmitglied bedeutsam sind.

Im *transvalenten* Bereich der Beziehungsgeltung bedürfen Normen der Transformation in jene Rechtsverhältnisse, für die sie nicht gelten. Normtransformation dergestalt erweitert den Normgeltungsbereich, erstreckt die Normvalenz.

³⁰ Dazu näher N. Achterberg, Grundzüge einer Rechtsverhältnistheorie (s.o. Anm. 4), VII.

c) *Rechtsverhältnisrelevanz der Normdetermination*

Die Normdetermination des Rechtsverhältnisses kann eine unmittelbare oder eine mittelbare sein.³¹

aa) *Unmittelbar* ist die Normdetermination, wenn die Rechtsnorm ein Rechtsverhältnis schafft oder ausgestaltet, ohne daß dabei die autonome Determinante eine Rolle spielt; die unmittelbare Normdetermination ist vielmehr –von den an dem Rechtsverhältnis beteiligten Subjekten aus gesehen– heteronom.

bb) *Mittelbar* ist die Normdetermination, wenn die Rechtsnorm zur Schaffung oder Ausgestaltung eines Rechtsverhältnisses lediglich ermächtigt, zu der heteronomen (normativen) mithin eine autonome (subjektive) Determinante hinzutritt. Der von der Rechtsnorm nicht ausgeschöpfte Entscheidungsteil unterliegt in diesem Fall der Regelungsfreiheit. Um dies auf eine kurze Formel zu bringen: Heteronomes Sollen wird durch autonomes Wollen ergänzt.

d) *Rechtsverhältnisrelevanz der Norminterpretation*

Hervorzuheben sind schließlich die Beziehungen zwischen der Rechtsverhältnistheorie und der Hermeneutik.

aa) Dabei ist zunächst erkennbar, daß die “Offenheit” der *Topik* der Komplexität der Rechtsordnung als Rechtsverhältnisordnung offenbar besser entspricht als die “Geschlossenheit” des Methodenkanons der traditionellen Interpretation. Obwohl innerhalb dieser die teleologische Auslegung die unterschiedlichsten Normzwecke zu berücksichtigen vermag, wird damit die Offenheit der *Topik* noch nicht erreicht. Das wird im Blick auf den *τέλος* als *τόπο* deutlich. Wie die teleologische Auslegung zu den *canones* der traditionellen, so rechnet der *τέλος* zu den *τόποι* der topischen Interpretation. Nur tritt bei dieser eben eine denkmöglich unbegrenzte Anzahl weiterer *τόποι* hinzu, aufgrund deren sie jener zuvor erwähnten Offenheit der traditionellen Auslegung überlegen ist.

³¹ Einem Gespräch mit O. Weinberger auf dem IX. Weltkongreß der IVR in Basel 1979 verdanke ich im übrigen den Hinweis auf “Fernwirkungen” von Rechtsnormen, die ebenfalls als “mittelbare Determination” bezeichnet werden können mit der im folgenden gebrauchten Bedeutung dieses Begriffs jedoch nicht verwechselt werden dürfen: Durch entsprechende Gestaltung von Ehescheidungsnormen beispielsweise wird die Begründung von Eheverhältnissen, durch eine solche von Mineralölsteuernormen der Ankauf von Kraftfahrzeugen begünstigt oder erschwert. Hier gestalten die zuvor genannten Rechtsnormen derartige Rechtsverhältnisse indessen nicht, sondern lösen in den potentiellen subjekten solcher Rechtsverhältnisse lediglich bestimmte Motivationen aus, die ihre autonome Gestaltung von Rechtsverhältnissen beeinflusst.

bb) Noch wichtiger ist indessen die *interpretationsbegrenzende Wirkung* des Rechtsverhältnisses. Die Natur der Rechtsnorm als Determinante von Rechtsverhältnissen findet ihre Entsprechung darin, daß das jeweilige Rechtsverhältnis den Interpretationsrahmen der Rechtsnorm bildet. Die determinierende Rechtsnorm ist nur insoweit auslegungsfähig, wie das zu regelnde Rechtsverhältnis reicht.

Die Relationsbezogenheit bedeutet dabei keineswegs dasselbe wie die "Normbezogenheit" von Normen. Die Aufeinanderbezogenheit der Normen zwingt zur normkonformen –beispielsweise verfassungskonformen– Interpretation: Bei einer Mehrzahl von Deutungsmöglichkeiten einer Norm ist derjenigen der Vorzug zu geben, bei der diese mit höherrangigen Normen übereinstimmt, wobei Einheit und Effektivität der Rechtsordnung die tragenden Gründe sind, um möglichst weitgehende Widerspruchsfreiheit zwischen den Normen zu erzielen.

Rechtsverhältnisse sind indessen nicht *Regelungsmaßstäbe* für Normen, an denen diese gemessen werden könnten, sondern *Regelungsgegenstände*. Infolgedessen kann die Frage nach Widerspruchsfreiheit zwischen Rechtsnorm und Rechtsverhältnis gar nicht gestellt werden. Hier geht es nicht darum, die Übereinstimmung von Rechtsnormen und Rechtsverhältnissen herauszustellen, sondern um die Reichweite des Interpretationsspielraums. Sie aber hängt wiederum von der Normvalenz ab. Polyvalente Normen besitzen einen größeren als monovalente. In jedem Fall aber bildet das zu regelnde Rechtsverhältnis den Rahmen, innerhalb dessen die Interpretation zu erfolgen hat.